Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9200.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren f. Extrabeilagen 12 Ngr.

Inserate
die Spaltzeile 1¼ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

...ment täglich
...½ Uhr.
...und Expedition
...gasse 4/5.
...Fr. Hüttner.
...d. Redaction
...von 11—12 Uhr
...von 4—5 Uhr.
...für die nächst-
...bestimmten
...den Wochentagen
...Nachmittags.

324. Montag den 20. November. 1871.

Bitte an das geehrte Publicum.

..., deren Aufnahme für die am nächstfolgenden Morgen auszugebende Nummer gewünscht ...wir uns **so frühzeitig wie möglich zukommen zu lassen** und die Aufgabe ...nicht, wie leider so häufig geschieht, auf die letzte Stunde zu verschieben. Wir machen daher ...darauf aufmerksam, daß die tägliche Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten ...in den Wochentagen **unbedingt nur bis 3 Uhr Nachmittags** erfolgen kann; später ...Inserate müssen für die zweitfolgende Nummer zurückgelegt werden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

...die Verordnung vom 27. Juli d. J. ist eine Volkszählung für den **1. December 1871** ...Die Vorschriften, welche hierbei Geltung haben, sind in der Verordnung vom 18. Juli 1870 ...Wir bringen dieselben im Auszug, soweit sie zunächst für die Bevölkerung und insbesondere ...hausbesitzer und Verwalter von Grundstücken von maßgebendem Interesse sind, nachstehend ...ung mit der Weisung, denselben pünctliche Folge zu leisten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
...den 11. November 1871. Dr. Koch. Schleißner.

Auszug aus der Verordnung vom 18. Juli 1870.

§ 1. Von allen am 1. December d. J. an irgend einem Orte des Königreichs Sachsen aufhält... ...personen, gleichviel ob daselbst permanent wohnhaft oder nur vorübergehend aufhältlich, ob ...Ausländer, Civil- oder Militairpersonen, sind

der vollständige Name,
Geschlecht,
Geburtsort,
Geburtsjahr,
Familienstand,
Religionsbekenntniß,
Beschäftigung,
Staatsangehörigkeit,
Wohnort

...zu diesem Behufe vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern hinauszugebenden ...listen einzutragen. Wie früher ist hierbei etwaiger besonderer Gebrechen (blind, taubstumm, ...oder blödsinnig) Erwähnung zu thun, auch die Muttersprache, wenn nicht deutsch (also besonders ...), namhaft zu machen.

§ 2. Personen, welche sich am 1. December 1870 an mehr als einem Orte aufgehalten ...sind an dem Orte aufzuzeichnen, wo sie die Nacht vom 30. November zum 1. December ...haben.

§ 3. Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. December an mehreren ...sich in mehreren Wohnungen aufgehalten haben, gilt der Wohnort resp. die eigene Wohnung ...nur fremde Orte oder Wohnungen in Frage kommen, der Ort, resp. die Wohnung, ...sie zuletzt aufhielten, als Aufenthaltsort.

§ 4. Personen, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December in gar keiner Wohnung ...(Reisende, bei Nacht beschäftigte Arbeiter, Soldaten auf Wache), sind in derjenigen aufzu... ...welcher sie am Morgen des 1. December angekommen sind.

§ 5. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren wurden ...entscheidet der Umstand, ob dies vor oder nach der Mitternachtsstunde geschah. Vor ...Geborene oder nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitter... ...Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

§ 6. Die Eintragung hat durch die Bevölkerung selbst und zwar für jede Haushaltung ...den Haushaltungsvorstand, für Heil-, Verpfleg-, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Zucht-, ...Besserungs- und Armenhäuser, sowie Casernen durch die Vorsteher oder deren Stellvertreter ...zu bewirken.

§ 7. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, d. i. an jede Vereinigung von zwei oder mehr ...welche eine gemeinschaftliche Wohnung innehaben, nicht minder an jede einzelne lebende ...selbige Person, welche eine eigene Wohnung inne hat, eine **Haushaltungsliste**, an jeden ...oder Besitzer einer der obgedachten Anstalten eine **Anstaltsliste** zu verabfolgen. In die ...sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten und Angestellten ...Insassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die ersteren, sowie über die ...Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen.

§ 8. Besuchsfremde, Aftermiether, Personen in Schlafstelle und einquartirte Soldaten sind von ...der Haushaltungen, bei denen sie zu Gaste sind, in Aftermiethe oder Schlafstelle ...wh. in Quartier liegen, und auf deren Haushaltungslisten miteinzutragen, Dienstboten ...Gewerbegehülfen auf den Haushaltungslisten der Herrschaften resp. der Arbeitgeber nur dann, ...sie bei denselben wohnen, sonst (wenn sie nicht eine eigene Haushaltung besitzen und daher mit ...Haushaltungslisten zu versehen sind), auf den Haushaltungslisten der Haushaltungen, bei ...sie wohnen, resp. die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben (vergl. §. 2).

§ 9. Fremde, welche in Gasthöfen logiren, sind in die Haushaltungslisten der Gasthofsbesitzer ...einzutragen, denen nach Bedarf eine zweite, dritte ꝛc. als Fortsetzung anzufügen ist. ...Gewinnung der erforderlichen Angaben von den betreffenden Fremden zu erleichtern und das ...der Liste von einem zum anderen unnöthig zu machen, werden den Gasthofsbesitzern auf ...Zählkarten mit Vordruck in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung ...die sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer ...benutzen können.

§ 10. Auf der Rückseite der Formulare haben die Haushaltungsvorsteher, beziehentlich Anstalts... ...diejenigen Personen namhaft zu machen, welche, ohne ihre Wohnung oder Schlafstelle in ...betreffenden Haushaltung resp. Anstalt aufzugeben, die Nacht vom 30. November zum 1. December ...vorübergehendem Anlasse außerhalb derselben (auf Reisen ꝛc.) zubrachten und deshalb nach §. 2 ...in das Verzeichniß der anwesenden Haushaltungsgenossen, Anstaltsinsassen ꝛc. aufgenommen ...konnten.

Dagegen sollen Familienglieder ꝛc., welche in activem Militairdienste, ihrer Ausbildung wegen ...Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene, aus ihrer ...abwesend, bei derselben auch nicht als vorübergehend abwesend, sondern lediglich an ihrem ...aufenthaltsorte (wo sie im Dienste stehen, ihrer Ausbildung obliegen ꝛc.) aufgezeichnet werden.

Sind ganze Haushaltungen vorübergehend aus ihrer Wohnung abwesend, so hat der Haus... ...oder dessen Stellvertreter auf die Haushaltungsliste für dieselben in den für das Verzeichniß ...anwesenden gelassenen Raum zu schreiben: „Bewohner zur Zeit abwesend" und auf der Rück... ...in dem Verzeichnisse der vorübergehend Abwesenden ihre Namen und sonstige zum Gegenstande ...Erhebung gemachte Personalverhältnisse nach bestem Wissen anzugeben.

§ 11. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsvorsteher erhalten die Haushaltungs- und An... ...durch den Besitzer, Pächter oder Administrator des Hausgrundstücks, worin sie wohnen, ...in dem sich die Anstalt befindet. Dem Letzteren werden die betreffenden Listen in der der Zahl ...Wohnparteien in dem betreffenden Hausgrundstücke entsprechenden Menge (wenn der Besitzer, ...oder Administrator selbst in dem Grundstücke wohnt, auch für diesen eine) von den Orts... ...behörden, beziehentlich den Gemeindevorständen zugetheilt ꝛc. ꝛc.

§ 12. Außer den Haushaltungslisten für die resp. Wohnparteien und auf dem nämlichen Wege ...der Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten, mit einer eigenen Brandcataster-Nummer ...versehenen Hausgrundstücks für selbiges eine

Hausliste,

...bei bewohnten Gebäuden sämmtliche zugehörige Haushaltungslisten, unter Namhaftmachung ...Haushaltungsvorstände in der zu diesem Zwecke auf der Hausliste angebrachten Tabelle einzulegen ...sind. Bei ihrer Bestimmung nach oder zufällig zur Zeit gänzlich unbewohnten Gebäuden (Scheunen, Spritzenhäusern, leerstehenden Wohngebäuden) hat der Eigenthümer, resp. wenn es öffentliche Gebäude sind, die verwaltende Obrigkeit, in die Tabelle der im Hause wohnhaften Haushaltungsvorstände zu schreiben: „Vacat" oder „Unbewohnt." Es ist jedoch hierbei sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gebäude, welche zwar in der Hauptsache nicht zu Wohnzwecken dienen, aber doch Wohnungen enthalten (z. B. Thürmerwohnungen auf Kirchthürmen, Hausmannswohnungen in Schulen, Rathhäusern) unter Uebergehung der in jenen Wohnungen aufhältlichen Personen in die Kategorie der „unbewohnten" gestellt werden.

§. 11. Den bewohnten Gebäuden gleichzustellen sind jene vorübergehenden Baulichkeiten oder transportabeln Nachtquartiere (Zelte, Buden, Baracken, Schiffe, Reisewagen fahrender Schausteller), in denen in der Nacht vom 30. November zum 1. December Personen die Nacht zugebracht haben. Jeder Grundstücksbesitzer, auf dessen Besitzthum sich solche Baulichkeiten oder Quartiere befinden (soweit öffentliche Plätze, Wege oder Gewässer in Frage kommen, die betreffende Obrigkeit), hat darauf zu sehen, daß für dieselben Hauslisten, bei denen die nähere Bezeichnung der Baulichkeit, des Schiffes ꝛc. die Stelle der Brandcataster-Nummer vertritt, Seitens der in den bezüglichen Localitäten aufhältlichen Personen die vorgeschriebenen Haushaltungslisten ausgefüllt werden.

§. 12. Außer der Bestimmung, als Hülfsmittel resp. Controltabelle bei der Aufnahme der Bevölkerung zu dienen, haben Haushaltungs- und Hausliste auch noch den Zweck, nach §. 4 der „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollvereine stattfindende Volkszählung" die Materialien zu einer

Statistik der Gebäude und Wohnungen

zu liefern.

Es haben daher die Haushaltungsvorstände die auf der Rückseite der Haushaltungsliste befindlichen, die Wohnung betreffenden, die Hausbesitzer ꝛc. die auf den Hauslisten befindlichen, das Grundstück und die Gebäude betreffenden Fragen gewissenhaft und der Wahrheit getreu zu beantworten. Für leerstehende Wohnungen sind die bezüglichen Fragen vom Besitzer, Administrator ꝛc. des Hauses zu beantworten, welcher zu diesem Zwecke eine Haushaltungsliste zu verwenden, in den für die Aufzeichnung der Bewohner bestimmten Theil derselben aber zu schreiben hat: „Unbewohnt." Ueber Wohnungen, die zwar nicht unbewohnt, deren Bewohner aber zur Zeit vorübergehend abwesend sind, hat der Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, bei Ausfüllung der Haushaltungsliste für dieselben (vergl. §. 8) auch die Wohnungsfragen zu beantworten.

§. 13. Sind sowohl Bewohner als Besitzer eines Hauses abwesend, so hat die Ortspolizeibehörde, beziehentlich der Gemeindevorstand, die Ausfüllung der Haus- resp. Haushaltungslisten, soweit thunlich, zu besorgen ꝛc. ꝛc.

§. 15. Sämmtliche Listen und Fragebogen sind von Denen, welche sie ausgefüllt haben und die Richtigkeit der Ausfüllung vertreten, am Schlusse mit ihrem Namen resp. unter Beifügung der Eigenschaft, in welcher sie zur Ausfüllung berufen sind (als Administrator, Pächter, Vorsteher ꝛc.), zu unterzeichnen.

§. 16. Sämmtliche Zählungsformulare werden den Verwaltungsobrigkeiten, resp. besonderen Zählungsbehörden, vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern bis zum 1. November dieses Jahres zugehen. Die Verwaltungsobrigkeiten ꝛc. haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Häuser und diesen gleichzustellende Baulichkeiten (vergl. §. 10) bis zum 25. November mit den erforderlichen Haus- und Haushaltungs- resp. Anstaltslisten versehen werden.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer, Pächter oder Administratoren haben nach Anleitung der den Hauslisten aufgedruckten Bestimmungen die Haushaltungslisten bis spätestens 30. November den auf den betreffenden Grundstücken wohnhaften Haushaltungen und alleinstehenden Inhabern eigener Wohnungen zukommen zu lassen, vom 1. December Mittags ab sich der Wiedereinsammlung derselben zu unterziehen und dieselben spätestens am 2. December zu beendigen. Sie haben sich durch Einsichtnahme von den betreffenden Listen zu vergewissern, daß dieselben gehörig ausgefüllt sind, bei auffallenden Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten deren Abstellung zu veranlassen und, dafern solche nicht zu erreichen, dies in der Hausliste in der Rubrik für „Bemerkungen des Hausbesitzers ꝛc." anzugeben.

Vom 3 December an hat der Hausbesitzer ꝛc. die Hausliste mit sämmtlichen dazu gehörigen Haushaltungs- und Anstaltslisten ausgefüllt zur Abholung durch die Ortspolizeibehörde beziehentlich den Gemeindevorstand, bereit zu halten.

§. 17. Die Ortspolizeibehörden beziehentlich die Gemeindevorstände haben am 3. December die Wiedereinsammlung der Listen zu beginnen und dieselbe am 5. December zu beendigen. Sie haben über den vollzähligen Eingang der Listen, sowie über deren ordentliche Ausfüllung zu wachen, in der einen oder anderen Beziehung wahrgenommene Mängel abzustellen, endlich, soweit es sich um Ortschaften handelt, in denen die obrigkeitlichen Rechte dem Gerichtsamte zustehen, sämmtliche Listen und Fragebogen bis spätestens den 28. December, nach der Brandcatasternummerfolge zu Ortspacketen geordnet, an das betreffende Gerichtsamt abzugeben ꝛc. ꝛc.

Dresden, den 18. Juli 1870.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Petermann.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 6. December dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 102. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von der philadelphischen Gesellschaft zu Chemnitz erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 12. October 1871.
" 103. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Nossen nach Freiberg betreffend; vom 16. October 1871.
" 104. Bekanntmachung, die Flächeneinheit für die Veranlagung der Tabacksteuer betreffend; vom 20. October 1871.
" 105. Verordnung, den Transport von Pulver betreffend; vom 20. October 1871.
" 106. Bekanntmachung, die Ausgabe von Inhaberpapieren Seiten der Communalbank des Königreichs Sachsen betreffend; vom 20. October 1871.
" 107. Bekanntmachung, die unter dem 14. October a. c. bezüglich der Bücherbestellzettel vom Reichskanzler erlassene Verordnung betreffend; vom 23. Oct. 1871.
" 108. Verordnung, die Veranstaltung einer anderweiten Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 26. October 1871.
" 109. Verordnung, die Veranstaltung einer Neuwahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 28. October 1871.
" 110. Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend; vom 13. October 1871.

Leipzig, den 20. October 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Holzauction.

Mittwoch, am 22. d. Mts. sollen Vormittags im sog. Gohlisser Bauernholze in der Nähe der Thüringer Eisenbahn sowie im Rosenthal am neuen Wege nach Möckern von früh 9 Uhr an: 4 eichene, 25 buchene, 73 rüsterne, 3 maßerlene, 5 eschene, 17 erlene und 3 aspene Klötze, 33 Stück Schirrhölzer, 450 Stück Schirr- und Wasserbaustangen und 1210 Stück rüsterne Hebebäume, 6 Cub.-Meter buchene, 3 Cub.-M. rüsterne, 9 C.-M. erlene, 12 C.-M. aspene und 36 C.-M. weidene Brennholzscheite, hierauf von 11 Uhr an: ca. 200 Lang- und Abraumhaufen an die Meistbietenden unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen verkauft werden.

Zusammenkunft im sogen. wilden Rosenthale am Durchstich in der Nähe der neuen Brücke nach Möckern.

Leipzig, am 16. November 1871.

Des Raths Forstdeputation.

SLUB
Wir führen Wissen.